



## **Verordnung der Stadt Bad Windsheim zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung)**

**vom 12. August 2022**

Die Stadt Bad Windsheim erlässt aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes (GastG) i.d.F. der Bek. vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. 2016 S. 39), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 318 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet öffentliche Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i.d.F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Sperrzeitverordnung gilt für Schank- und Speisewirtschaften, für vorübergehende Gaststättenbetriebe im Sinne des § 12 GastG, für öffentliche Vergnügungsstätten sowie öffentliche Vergnügungen im Sinne des Art. 19 LStVG. Dazu zählen insbesondere Veranstaltungen aller Art. Ausgenommen sind jedoch Spielhallen.

### **§ 2 Sperrzeitregelung in geschlossenen Räumen**

(1) Die Sperrzeit im Bereich der Bad Windsheimer Altstadt wird wie folgt festgesetzt:

- montags bis freitags von 01:00 Uhr bis 06:00 Uhr,
- samstags, sonn- und feiertags (ausgenommen stiller Tage im Sinne des Bayer. Feiertagsgesetzes – BayFTG) von 03:00 Uhr bis 06:00 Uhr

Der Bereich der Bad Windsheimer Altstadt wird durch folgende Straßenzüge begrenzt:

- Im Westen: Spitalwall;
- im Norden: Hainserwall;
- im Osten: Schwedenwall;
- im Süden: Bauhofwall.

Bei den genannten Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Sperrzeitregelung erfasst. Der Geltungsbereich ist im Einzelnen aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) In der Nacht zum 1. Januar ist die in den Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben. Während des Altstadtfestes, der Volksfeste sowie bei sonstigen städtischen Veranstaltungen beginnt die Sperrzeit abweichend von Abs. 1 um 03:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

(3) Für das übrige Stadtgebiet bleibt die Regelung des § 7 Abs. 1 GastV (Sperrzeit von 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr) unberührt.

### **§ 3 Sperrzeitregelung im Freien**

(1) Die Sperrzeit im Freien beginnt, vorbehaltlich der Regelungen in Absätzen 2 bis 4, um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

(2) Die Sperrzeit für dauerhafte Gaststättenbetriebe auf Freiflächen wird auf 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr festgesetzt. Dies gilt nicht für vorübergehende Gaststättenbetriebe im Sinne des § 12 GastG.

(3) Für Veranstaltungen, die nach den Titeln III und IV der Gewerbeordnung festgesetzt sind (Märkte), gelten die in der Festsetzung enthaltenen Öffnungszeiten.

(4) Für öffentliche Vergnügungen, die nach Art. 19 LStVG anzeige- oder erlaubnispflichtig sind,

wird die Sperrzeit wie folgt festgesetzt:

- montags bis freitags von 01:00 Uhr bis 06:00 Uhr,
- samstags, sonn- und feiertags (ausgenommen stiller Tage im Sinne des Bayer. Feiertagsgesetzes - BayFTG) von 03:00 Uhr bis 06:00 Uhr

## **§ 4 Ausnahmeregelungen**

(1) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe befristet und widerruflich:

1. abweichend von § 2 Abs. 1 die Sperrzeit verkürzt, verlängert oder aufgehoben werden.
2. abweichend von § 3 Abs. 2 die Sperrzeit freitags, samstags und vor gesetzlichen Feiertagen in der Regel auf 24:00 Uhr verkürzt werden.

(2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Tage im Rahmen eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes im Sinne des § 12 GastG, für öffentliche Vergnügungsstätten sowie öffentliche Vergnügungen im Sinne des Art. 19 LStVG die Sperrzeit befristet und widerruflich abweichend von § 3 Abs. 1 verkürzt oder aufgehoben werden. Dies gilt insbesondere für traditionsbehafte Organisationen und für Veranstaltungen der Brauchtumpflege.

(3) An sogenannten stillen Tagen im Sinne des BayFTG sind Sperrzeitverkürzungen oder die Aufhebung der Sperrzeit im Sinne der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen.

(4) Die Befugnis nach § 8 BayGastV, bei Vorliegen eines Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe den Beginn der Sperrzeit bis höchstens 19:00 Uhr vorzuerlegen und das Ende der Sperrzeit bis 08:00 Uhr hinauszuschieben, bleibt unberührt.

## **§ 5 Widerrufsregelung**

Die Sperrzeitverkürzung nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 kann insbesondere widerrufen werden, wenn gegen geltende Jugendschutzbedingungen verstoßen wird oder geltende Lärmschutzbedingungen nicht eingehalten werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach § 28 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt;

2. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügensstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

(2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für öffentliche Vergnügungen nach Art 19 LStVG i.V.m. §§ 2 bis 4 dieser Verordnung festgelegte Sperrzeit verstößt.

### § 7 Inkrafttreten, Aufhebung

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Bad Windsheim, 12. August 2022  
STADT BAD WINDSHEIM



Jürgen Heckel  
Erster Bürgermeister



Lageplan zur Sperrzeitverordnung vom 12. August 2022 (Geltungsbereich = rot)



Blatt	Verzeichnis	Bauart	Blatt	Karte
1	3535	Waffengraben Bad Windsheim	1	1
Lageplan				
Plan Nr.	1	Stadl Bad Windsheim		
		Marktplatz 1		
		91436 Bad Windsheim		

Stadt Bad Windsheim, 12. August 2022

Jürgen Heckel, 1. Bürgermeister